

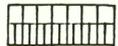
GEMEINDE METZERLEN-MARIASTEIN

Zonen- und Gestaltungsplan Käppeli mit Sondervorschriften

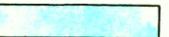
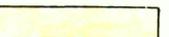
HINWEISENDER INHALT

-  Rechtskräftiger Perimeter des Baugebietes
-  Gesetzlich vorgeschriebener 10 m - Abstand gemäss § 24 KBR
-  Baulinie entlang der Metzlerlenstrasse

RECHTSVERBINDLICHER INHALT DES ZONEN- UND GESTALTUNGSPLANES

-  Neuer Perimeter des Baugebietes
-  Perimeter der Gewerbezone bzw. des Gestaltungsplanes
-  Bestehende Gebäude
Die vorhandenen First- und Gebäudehöhen sind zu belassen
-  Gestaltungsbaulinie
Äussere mögliche Begrenzung für gewerbliche Bauten. Die First- und Gebäudehöhen sind den bestehenden Bauten anzupassen und dürfen diese nicht überschreiten. Einzelne Bauteile wie Vordächer, Rampen und dergleichen dürfen über die Gestaltungsbaulinie hinausragen.

Einteilung der Gewerbezone in verschiedene Nutzungs- und Schutzareale

-  Areal für gewerbliche Anlagen, mit Ausnahme von metallverarbeitenden Betrieben.
-  Areal für Zufahrten, Parkierung und Freiflächen
-  Areal für Zufahrten, Parkierung und Freiflächen sowie Garagen, Büros und betriebsnotwendige Wohnbauten
Maximale Geschosshöhe, Gebäude- und Firsthöhe gemäss Zone W 2c
-  Naturnahe Randbepflanzung als optische Abschirmung der Gewerbezone, Pflanzhöhe zwischen 0.5 und 2.0 m nördlich der Reithalle zwischen 0.5 und 7.0 m
-  Hochstämmige Bäume
Die im Plan enthaltenen Randbepflanzungen sind bei baulichen Veränderungen vom jeweiligen Grundeigentümer vorzunehmen.
-  Erdwall
Die Abmessungen der Arealabgrenzungen und Baulinien sind durch Planabgriffe zu nehmen

SPEZIELLE AUFLAGEN FÜR LÄRMSCHUTZ

- a) Lärmimmissionen
Gegenüber dem angrenzenden Wohngebiet dürfen die Lärmimmissionen die Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe II, gemäss Anhang 2 des Entwurfes der eidgenössischen Verordnung über den Lärmschutz bei ortsfesten Anlagen vom Januar 1985, nicht überschreiten
- b) Erdwall
Nach Inkrafttreten des vorliegenden Nutzungsplanes hat die Eigentümerin von GB Nr. 1920 umgehend einen Erdwall zu erstellen. Massgebend für dessen Ausführung und Gestaltung sind die Grundriss-, Längsprofil- und Schnittpläne 1:100 des Architekturbüros Riegl, Therwil vom 5. Juni 1986 (Pläne Nr. 0100 und 0101). + Neue Absprachenergebnisse von der Begehung am 9. April 1990.
- c) Betriebliche Auflagen
1. Lärmintensive Arbeiten im Freien dürfen nur zwischen 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.15 Uhr durchgeführt werden.
2. In dem gemäss Gestaltungsplan westlich der bestehenden Werkhalle später geplanten Erweiterung dürfen nur Büros und betriebsnotwendige Wohnbauten erstellt werden.

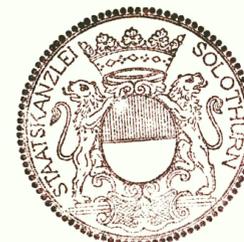


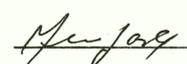
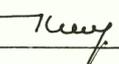
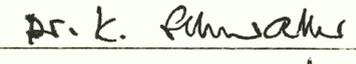
BESCHLÜSSE DER GEMEINDE

Gemeinderat 24. April 1990
 Auflageverfahren 4. Mai - 5. Juni 1990
 Namens des Gemeinderates:
 Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

KANTONALE GENEHMIGUNG

Vom Reg.-Rat durch Beschluss Nr. 1972 vom 1.7.1986 genehmigt
 Überarbeitet anlässlich Wiedererwägung, April 1990
 Solothurn, den 03.09.1990 / Nr. 2917
 Der Staatsschreiber



  
 Schwörer Liner  AG Planer und Architekten Liestal
 Ergänzt K. Riegl, April 1990